

Der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Schwaben

Merkblatt: "Oskar-Karl-Forster-Stiftung"

Aus dem Fonds können begabten Schülern an Gymnasien einmalige Beihilfen zur Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z. B. Musikinstrumente), oder zur Ermöglichung der Teilnahme an Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (z. B. auch Orchester- oder Chorwochen), gewährt werden. Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden.

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds beantragen zu können, ist den Schülern und Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Bei der Vergabe der Beihilfen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergabe ist *nicht* an die Konfessionszugehörigkeit gebunden.
2. Es sind Schüler *aller* öffentlichen und privaten Gymnasien einzubeziehen.
3. Beihilfen können nur Schüler erhalten, die die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 BAföG erfüllen.
4. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich beim Ministerialbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der Schule hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen schulischen Leistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.
5. Der Schüler muss die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen nachweisen; die Quittungen sind zurückzugeben.
6. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülern gewährt werden. Als mittellos kann jeder Schüler angesehen werden, der Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhält. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn der Schüler glaubhaft versichert, dass das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich des Schülers selbst.
7. Die Beihilfe soll mindestens **25 EUR** und höchstens **400 EUR** betragen.
8. Im Laufe der neun Schuljahre kann ein Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.

Die Freibeträge nach Nr. 5 der Vergabehinweise betragen:

monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben:	3.780 EUR
monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen:	2.520 EUR
zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich des Auszubildenden: Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.	570 EUR